

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die  
eidgenössische Abstimmung vom 15. Mai 1887.

(Vom 9. Juni 1887.)

---

### Tit.

Das Bundesgesetz betreffend gebranntes Wasser vom 23. Dezember 1886 ist in Nr. 54 des Bundesblattes vom 30. Dezember gleichen Jahres publizirt worden und die Referendumsfrist am 30. März 1887 abgelaufen.

Innert derselben sind Unterschriftenbogen mit zusammen 54,156 Stimmen eingelangt, welche die Volksabstimmung beehrten. Von diesen erstellten sich 1744 als ungültig. Es blieben sonach gültige Stimmen 52,412.

Davon fielen auf die Kantone:

	Gültig.	Ungültig.
Zürich . . . . .	186	1
Bern . . . . .	18,090	287
Luzern . . . . .	2,234	195
Uri . . . . .	103	1
Schwyz . . . . .	126	4
Obwalden . . . . .	—	—
Nidwalden . . . . .	—	—
Glarus . . . . .	1,983	134
Zug . . . . .	111	—
Freiburg . . . . .	12,132	198
Uebertrag	34,965	820

	Uebertrag	Gültig.	Ungültig.
Solothurn . . . . .		34,965	820
Basel-Stadt . . . . .		3,422	33
Basel-Landschaft . . . . .		—	—
Schaffhausen . . . . .		216	1
Appenzell A. Rh. . . . .		—	—
Appenzell I. Rh. . . . .		—	—
St. Gallen . . . . .		239	1
Graubünden . . . . .		103	—
Aargau . . . . .		1,938	85
Thurgau . . . . .		637	7
Tessin . . . . .		—	—
Waadt . . . . .		1,311	14
Wallis . . . . .		17	—
Neuenburg . . . . .		5,084	37
Genf . . . . .		4,480	746
		<hr/>	
		52,412	1744
		1,744	
		<hr/>	
	Total	54,156	

Die verfassungsmäßig vorgesehene Zahl von 30,000 gültigen Unterschriften war somit erreicht, und wir hatten die Volksabstimmung anzuordnen.

Dies geschah durch Schlußnahme vom 1. April abhin.

Wir setzten die Abstimmung auf Sonntag den 15. Mai fest und erließen die üblichen Weisungen an Bundeskanzlei und Kantonsregierungen.

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

Es erklärten sich:

im Kanton	für Annahme	für Verwerfung
Zürich . . . . .	50,938	8,410
Bern . . . . .	34,323	32,489
Luzern . . . . .	10,648	6,065
Uri . . . . .	2,117	1,376
Schwyz . . . . .	4,588	736
Obwalden . . . . .	1,733	732
Nidwalden . . . . .	1,379	400
Glarus . . . . .	3,887	1,867
Zug . . . . .	1,787	614
	<hr/>	<hr/>
Uebertrag	111,400	52,689

im Kanton	für Ausnahme	für Verwerfung
Uebertrag	111,400	52,689
Freiburg . . . . .	3,708	13,300
Solothurn . . . . .	3,880	7,427
Basel-Stadt . . . . .	4,882	684
Basel-Landschaft . . . . .	4,823	2,654
Schaffhausen . . . . .	5,928	684
Appenzell A. Rh. . . . .	7,511	2,796
Appenzell I. Rh. . . . .	801	1,176
St. Gallen . . . . .	25,977	11,939
Graubünden . . . . .	8,253	5,822
Aargau . . . . .	20,927	13,156
Thurgau . . . . .	12,583	4,264
Tessin . . . . .	11,917	1,668
Waadt . . . . .	19,689	4,711
Wallis . . . . .	12,109	1,447
Neuenburg . . . . .	6,855	5,058
Genf . . . . .	2,328	7,811
Im Dienst befindliche Militärpersonen .	3,551	1,210
Total	267,122	138,496

Das Gesetz ist daher, bei ungewöhnlich starker Betheiligung, mit einer Mehrheit von 128,626 Stimmen angenommen. Einsprachen sind von keiner Seite erhoben worden.

Auf dieses Ergebnis gestützt, haben wir in unserer Sitzung vom 27. Mai nachfolgende Schlußnahme gefaßt:

„Das unterm 30. Dezember 1886 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz betreffend gebranntes Wasser wird, gestützt auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. Mai 1887, mit dem heutigen Tage in Kraft und vollziehbar erklärt, in dem Sinne, daß der Beginn der Wirksamkeit für die einzelnen Theile des Gesetzes durch spätere Schlußnahmen des Bundesrathes festzusetzen ist.“

Es bleibt hier noch zu bemerken, daß wir, nachdem der Kanton Tessin seine bezüglichlichen Notizen vervollständigt hat, endlich in die Lage versetzt sind, Ihnen die Gesamtzahl sämtlicher Stimmberechtigter bekannt zu geben. Es sind deren, das Datum des 15. Mai zu Grunde gelegt, 649,494, welche sich wie folgt auf die Kantone vertheilen:

Zürich . . . . .	76,215
Bern . . . . .	109,682
Luzern . . . . .	30,017
Uri . . . . .	4,136
Schwyz . . . . .	12,100
Obwalden . . . . .	3,687
Nidwalden . . . . .	2,847
Glarus . . . . .	8,152
Zug . . . . .	5,876
Freiburg . . . . .	28,428
Solothurn . . . . .	17,356
Basel-Stadt . . . . .	10,975
Basel-Landschaft . . . . .	11,229
Schaffhausen . . . . .	7,775
Appenzell A. Rh. . . . .	12,718
Appenzell I. Rh. . . . .	3,017
St. Gallen . . . . .	51,934
Graubünden . . . . .	21,951
Aargau . . . . .	39,483
Thurgau . . . . .	24,081
Tessin . . . . .	37,244
Waadt . . . . .	59,888
Wallis . . . . .	27,000
Neuenburg . . . . .	25,008
Genf . . . . .	18,695
Total	<u>649,494</u>

Wir schließen hiemit unsere Berichterstattung, indem wir noch beifügen, daß sämtliche Akten zu Ihrer Verfügung stehen.

Mit vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 9. Juni 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Abstimmung vom 15. Mai 1887. (Vom 9. Juni 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1887
Date	
Data	
Seite	310-313
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 564

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.

# Schweizerisches Bundesblatt.

39. Jahrgang. III.

Nr. 29.

25. Juni 1887.

---

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
*Einrückungsgebühr* per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Bundesbeschuß

betreffend

**Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 15. Mai 1887 über das Bundesgesetz betreffend gebranntes Wasser, vom 23. Dezember 1886.**

(Vom 15. Juni 1887.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 9. Juni 1887 über die Volksabstimmung vom 15. Mai 1887, aus welcher sich Folgendes ergeben hat:

Für das Bundesgesetz betreffend gebranntes Wasser haben sich 267,122 und dagegen 138,496 Stimmende ausgesprochen, und es erscheint dasselbe daher als angenommen,

beschließt:

Es wird von dem Resultat der Volksabstimmung vom 15. Mai 1887 und von der bundesrätlichen Botschaft Akt genommen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 11. Juni 1887.

Der Vize-Präsident: **Kurz.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 15. Juni 1887.

Der Präsident: **A. Herzog-Weber.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundes-  
blatt.

Bern, den 17. Juni 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

**Bundesbeschluß betreffend Erwähnung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 15.  
Mai 1887 Über das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886.  
(Vom 15. Juni 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1887
Date	
Data	
Seite	361-362
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 574

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.